



Beitragsordnung der EAASDC

§1 Beitragspflicht

- 1) Die EAASDC erhebt von ihren Mitgliedern einen jährlichen Beitrag nach Maßgabe dieser Beitragsordnung.
- 2) Die Mitglieder der EAASDC werden nach der Satzung der EAASDC definiert. Vorläufige und reguläre Mitglieder unterliegen dieser Beitragsordnung. Für Ehren-, Fördermitglieder und angeschlossene Mitglieder gelten gesonderte Vereinbarungen.

§2 Beitrag, Beitragsjahr, Zahlungszeitpunkt, Zahlungsweise

- 1) Der Beitrag setzt sich aus einem Mitgliedsbeitrag und Umlagen zusammen.
- 2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags ist abhängig vom Status der Mitgliedschaft, siehe §1 Absatz 2 der Beitragsordnung.
- 3) Der EAASDC Mitgliedsbeitrag wird zur Deckung der Ausgaben für satzungsgemäße Zwecke der EAASDC erhoben.
- 4) Umlagen sind Kosten, die durch Verträge oder Abmachungen mit Dritten entstehen, und auf deren Höhe die EAASDC keinen unmittelbaren Einfluss hat. In erster Linie sind dies die Ausgaben für GEMA, AKM und Versicherungen.
- 5) Wird die Vollmitgliedschaft in der EAASDC e.V. anerkannt, wird ab Beginn der Vollmitgliedschaft der Mitgliedsbeitrag quartalsgenau für das laufende Jahr errechnet und mit dem bereits gezahlten Mitgliedsbeitrag aus der Zeit der vorläufigen Mitgliedschaft verrechnet.
- 6) Wird in der Zeit der vorläufigen Mitgliedschaft die Mitgliedschaft aufgegeben, bzw. nicht anerkannt, hat das vorläufige Mitglied keinen Anspruch auf Rückzahlung der Beiträge oder Teile davon.
- 7) Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.
- 8) Der Beitrag ist bis zum 31. Januar eines Jahres für das laufende Jahr fällig.
- 9) Die Beiträge werden seitens der EAASDC e.V. von allen Mitgliedern aus Ländern, die an diesem oder vergleichbaren Verfahren teilnehmen, im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder haben dafür Sorge zu tragen, dass das Einzugsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt werden kann. Über Ausnahmen zu dieser Regelung entscheidet der Vorstand der EAASDC aufgrund begründeter Antragsstellung.

§3 Auskunftspflicht

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, der EAASDC die zur Bemessung des Beitrags und der Umlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 2) Kommt das Mitglied der Auskunftspflicht nicht bis spätestens zwei Monate vor dem Zahlungszeitpunkt nach, kann die Bemessungsgrundlage geschätzt werden.



§4 Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags und der Umlagen

- 1) Die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrags für die EAASDC kann dem separaten Dokument „Beiträge und Umlagen gemäß Beitragsordnung“ entnommen werden.
- 2) Die Höhe der Umlage für die Haftpflichtversicherung für Mitglieder kann dem separaten Dokument „Beiträge und Umlagen gemäß Beitragsordnung“ entnommen werden.
- 3) Die Höhe der Umlagen von GEMA und AKM können dem separaten Dokument „Beiträge und Umlagen gemäß Beitragsordnung“ entnommen werden.
- 4) Wird eine öffentliche Tanzveranstaltung innerhalb Deutschland durchgeführt, muss das Mitglied GEMA Gebühren an die EAASDC entrichten, sofern die GEMA Deckung nicht anderweitig erfolgt. Die Höhe der Umlagen für eine Veranstaltung können dem separaten Dokument „Beiträge und Umlagen gemäß Beitragsordnung“ entnommen werden.

§5 Umlagen, gemäß §2.4, Berechnung und Anpassung

- 1) Kalkulatorische Grundlagen.

Berechnungsgrundlage der Umlagen sind die entsprechenden Tarife der jeweiligen Vertragspartner, die auf Pauschalbeträge gerundet werden. Soweit erforderlich und anwendbar, insbesondere bei GEMA-Gebühren für Veranstaltungen in Deutschland von EAASDC-Mitgliedern, werden bei der Berechnung folgende Punkte berücksichtigt:

- Eine Durchschnittskalkulation auf der Basis des abgelaufenen Geschäftsjahres
 - Eine Kostenverteilung unter Berücksichtigung der Solidargemeinschaft.
 - Die Berücksichtigung einer Förderung der Basis-Programme unserer Tanzarten.
 - Eine kostendeckende Kalkulation unter kaufmännischen Gesichtspunkten.
 - Wahrung der Interessen aller Mitglieder, gemäß Satzungszweck.
 - Einhaltung steuerlicher Grundsätze, insbesondere zur Gemeinnützigkeit (keine Gewinnerzielungsabsicht, etc.).
- 2) Der Vorstand wird ermächtigt, Umlagen auf der Basis der kalkulatorischen Grundlagen (§5.1) zu erheben und sofern erforderlich, insbesondere bei Tarifänderungen der Vertragspartner, anzupassen. Die Umsetzung der Umlagen-Anpassung erfolgt jeweils zum nächstmöglichen Zahlungs-Zeitpunkt.



§6 Fälligkeit und Konsequenzen aus Zahlungsverzug

Der Vorstand der EAASDC e.V. wird ermächtigt, fällige Beiträge spätestens zum 1. März des Beitragsjahres zur Zahlung anzumahnen. Sollte der fällige Betrag nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Mahnung beglichen werden, endet die Mitgliedschaft automatisch rückwirkend zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres, siehe hierzu auch §6 2c der Satzung der EAASDC e.V.

§7 Zustimmung zu Änderungen der Beitragsordnung

- 1) Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes der EAASDC die Änderung der Mitgliedsbeiträge
- 2) Für die Änderung der Umlagen findet §5 Anwendung

§8 Inkrafttreten

Die vorstehende Beitragsordnung wurde am 09. März 2013 von der Mitgliederversammlung in Ulm-Wiblingen beschlossen und tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Änderungen per Mitgliederbeschluss, Dezember 2015, in §2.8 und §6.1

Änderungen per Mitgliederbeschluss, Oktober 2022, in § 2.5, 2.9, §6 und §7